

Gebührenverordnung der Zürcher Fachhochschulen (GVF)¹³

(vom 16. Juli 2008)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 30 und 31 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG),^{2 13}

beschliesst:

§ 1.¹³ Diese Verordnung gilt für die staatlichen Hochschulen gemäss Geltungsbereich
§ 3 Abs. 1 lit. a–c FaHG.

§ 2. Für das Aufnahmeverfahren in die Bachelor- und Masterstudiengänge werden folgende Gebühren erhoben: Aufnahmeverfahren

- | | |
|--|---------|
| a. Einschreibung zum Aufnahmeverfahren | Fr. 100 |
| b. Aufnahmeprüfung Allgemeinbildung | Fr. 200 |
| c. Aufnahmeprüfung fachliche Eignung | Fr. 200 |
| d. Eignungsabklärung | Fr. 600 |

§ 3. ¹ Die Gebühr für die Einschreibung in die Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt Fr. 100. Einschreibung

² Wer sich nach erfolgreich absolviertem Aufnahmeverfahren auf den nächstmöglichen Termin für den Studiengang einschreibt, bezahlt keine Einschreibegebühr.

§ 4.⁶ Die Studiengebühr für das Bachelor- und das Masterstudium beträgt Fr. 720 pro Semester. Darin enthalten ist eine pauschale Prüfungsgebühr. Semestergebühr
a. Bachelor- und Masterstudium⁸

§ 4 a.⁸ Die Semestergebühr für Angebote der künstlerischen Vor- b. Künstlerische
bildung beträgt: Vorbildung

- | | |
|---|----------|
| a. gestalterisches Propädeutikum Vollzeit | Fr. 4500 |
| b. gestalterisches Propädeutikum Teilzeit | Fr. 2700 |
| c. PreCollege Musik mit Vokal- oder Instrumentalunterricht | Fr. 1950 |
| d. PreCollege Musik ohne Vokal- oder Instrumentalunterricht | Fr. 1150 |
| e. Grundstudium Tanz | Fr. 1000 |

Akademischer
Sportverband

§ 4 b.^{5, 10} ¹ Die Hochschulen sind Mitglied des Akademischen Sportverbandes Zürich (ASVZ).

² Die Studierenden der Hochschulen sind berechtigt, das Angebot des ASVZ zu nutzen.

³ Der Beitrag der Studierenden beträgt Fr. 35. Er wird mit der Semestergebühr erhoben.¹¹

Zusätzliche
Semester-
gebühren
a. Ausser-
kantonale
Studierende

§ 5. Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons zahlen eine zusätzliche Semestergebühr, sofern sich der Wohnsitzkanton nicht gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003³ an den Kosten der Hochschulen beteiligt. Die zusätzliche Gebühr entspricht dem Beitragssatz gemäss Anhang dieser Vereinbarung⁴.

b. Ausser-
kantonale Ab-
solvierende der
künstlerischen
Vorbildung

§ 5 a.⁸ Absolvierende der künstlerischen Vorbildung mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons zahlen eine zusätzliche Semestergebühr, sofern sich der Wohnsitzkanton nicht im Rahmen einer Vereinbarung an den Kosten der Hochschule beteiligt. Die zusätzliche Semestergebühr beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a. gestalterisches Propädeutikum Vollzeit | Fr. 1000 |
| b. gestalterisches Propädeutikum Teilzeit | Fr. 600 |
| c. PreCollege Musik | Fr. 250 |
| d. Grundstudium Tanz | Fr. 100 |

c.⁹ Ausländische
Studierende

§ 6. Ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz zahlen eine zusätzliche Semestergebühr von Fr. 500.

Wohn-
einrichtungen

§ 6 a.¹² ¹ Für die Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Wohneinrichtungen gemäss § 5 Abs. 3 FaHG ist eine Gebühr pro Studienjahr zu entrichten. Sie beträgt für

- | | |
|------------------------------|-------------|
| a. vollbetreutes Wohnen | Fr. 14 400, |
| b. teilbetreutes Wohnen | Fr. 10 320, |
| c. begleitetes Wohnen extern | Fr. 10 200. |

² Als Studienjahr gilt der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli.

³ Die Gebühr wird anteilmässig monatlich erhoben.

⁴ Bei Eintritt oder Austritt während des Studienjahres ist die Gebühr ab dem Beginn des Eintrittsmonats bzw. bis zum Ende des Austrittsmonats geschuldet.

§ 7. ¹ Auditorinnen und Auditoren entrichten pro Semester folgende Gebühren: Auditorinnen und Auditoren

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a. für 1 oder 2 Wochenstunden | Fr. 200 |
| b. für jede weitere Wochenstunde | Fr. 100 |
| c. für 6 und mehr Wochenstunden | Fr. 600 |

² Die Gebühren für besondere Unterrichtsformen wie Blockkurse oder Projektwochen werden auf der Grundlage von Abs. 1 festgelegt.

§ 8. Die Gebühr für eine Leistung der Hochschule ist auch dann zu entrichten, wenn die oder der Pflichtige die Leistung nicht beansprucht. Nicht bezogene Leistungen

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt bezogenen Leistungen. Inkrafttreten

¹ [OS 63.425](#); Begründung siehe [ABI 2008.1333](#).

² [LS 414.10](#).

³ [LS 414.12](#).

⁴ Einsichtnahme in den Anhang unter www.edk.ch.

⁵ Eingefügt durch RRB vom 13. Januar 2010 ([OS 65.89](#); [ABI 2010.115](#)). In Kraft seit 1. Februar 2010.

⁶ Fassung gemäss RRB vom 6. März 2012 ([OS 67.156](#); [ABI 2012.354](#)). In Kraft seit 1. Mai 2012.

⁷ Fassung gemäss RRB vom 1. März 2017 ([OS 72.332](#); [ABI 2017-03-10](#)). In Kraft seit 1. Juni 2017.

⁸ Eingefügt durch RRB vom 4. Dezember 2019 ([OS 75.111](#); [ABI 2019-12-13](#)). In Kraft seit 1. August 2020.

⁹ Fassung gemäss RRB vom 4. Dezember 2019 ([OS 75.111](#); [ABI 2019-12-13](#)). In Kraft seit 1. August 2020.

¹⁰ Nummerierung gemäss RRB vom 4. Dezember 2019 ([OS 75.111](#); [ABI 2019-12-13](#)). In Kraft seit 1. August 2020.

¹¹ Fassung gemäss RRB vom 27. April 2022 ([OS 77.285](#); [ABI 2022-05-06](#)). In Kraft seit 1. August 2022.

¹² Eingefügt durch RRB vom 15. Mai 2024 ([OS 79.240](#); [ABI 2023-05-31](#)). In Kraft seit 1. August 2024.

¹³ Fassung gemäss RRB vom 15. Mai 2024 ([OS 79.240](#); [ABI 2023-05-31](#)). In Kraft seit 1. August 2024.